

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1985  
Univ.-Prof. Dr. Markus Roth, Marburg  
Deutscher Corporate Governance Kodex 2012

Seite 1992  
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Krafczyk, Hannover  
Wahrer Wert und Methodenwahl  
- Die Eigentumsrechte der Minderheitsaktionäre in der  
Hand der Instanzgerichte -  
- zgl. eine Anmerkung zu den BVerfG-Beschlüssen  
v. 20.12.2010, WM 2011, 219 und 26.4.2011,  
WM 2011, 1074 -

Seite 1996  
OVG Münster, 20.4.2012  
Zur Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der bei  
einzelnen deutschen Börsen angewandten Verfahren  
zur Verteilung der vorhandenen Skontren (Nichtaktien-  
Skontren)

Seite 2003  
BGH, 13.9.2012  
Zum Nachweis der rechtzeitigen Klageerhebung hin-  
sichtlich einer im Anmeldeverfahren bestrittenen  
Forderung

Seite 2004  
OLG Stuttgart, 19.6.2012  
Zur Darlegungs- und Beweislast des Insolvenzver-  
walters einer AG bei Schadensersatzprozess gegen  
Aufsichtsratsmitglied, zu den Überwachungspflichten  
eines Aufsichtsratsmitglieds sowie zur Berechnung  
des Schadens bei Anspruch aus §§ 116, 93 AktG

Seite 2028  
BGH, 21.8.2012  
Zur Frage, ob der Streikaufruf einer Gewerkschaft  
außergewöhnliche Umstände i.S. des Art. 5 Abs. 3 der  
Fluggastrechteverordnung begründet

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Markus Roth, Marburg  
Deutscher Corporate Governance Kodex 2012 1985

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Krafczyk, Hannover  
Wahrer Wert und Methodenwahl  
- Die Eigentumsrechte der Minderheitsaktionäre in der Hand der Instanzgerichte -  
- zgl. eine Anmerkung zu den BVerfG-Beschlüssen v. 20.12.2010, WM 2011, 219 und 26.4.2011,  
WM 2011, 1074 - 1992

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OVG Münster 20.4.2012 Zur Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der bei 1996  
einzelnen deutschen Börsen angewandten Verfahren zur  
Verteilung der vorhandenen Skontren (Nichtaktien-  
Skontren)

Kammergericht 13.6.2012 Zum Geschäftswert der Bestellung einer Sicherungshy- 2002  
pothek und der Verfassungsmäßigkeit des Abstellens al-  
lein auf den Nennwert der Schuld

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 13.9.2012 Zum Nachweis der rechtzeitigen Klageerhebung hin- 2003  
sichtlich einer im Anmeldeverfahren bestrittenen For-  
derung

OLG Stuttgart 19.6.2012 Zur Darlegungs- und Beweislast des Insolvenzverwalters 2004  
einer AG bei Schadensersatzprozess gegen Aufsichtsrats-  
mitglied, zu den Überwachungspflichten eines Aufsichtsrats-  
mitglieds sowie zur Berechnung des Schadens bei An-  
spruch aus §§ 116, 93 AktG

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 28.9.2011 Zum Schutz des Namens „Freie Wähler“ 2012

Bundesgerichtshof 14.12.2011 Zum Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten nach den 2013  
Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gegen  
den totenfürsorgeberechtigten und -verpflichteten Ange-  
hörigen

Bundesgerichtshof 10.2.2012 Zur Frage, ob ein wegen eines auffälligen Missverhältnis- 2015  
ses von Leistung und Gegenleistung nichtiger Kaufver-  
trag durch eine nachträgliche Herabsetzung des Kauf-  
preises geheilt werden kann

Bundesgerichtshof 26.1.2012 Zur Frage, ob der Auftragnehmer in ergänzender Ausle- 2017  
gung eines VOB/B-Einheitspreisvertrages eine Vergü-  
tung für ersatzlos entfallene Leistungspositionen verlan-  
gen kann

Bundesgerichtshof 1.2.2012 Zur Rechtslage, wenn eine Vertragsübernahme daran 2020  
scheitert, dass der Vertragspartner der ausscheidungswil-  
ligen Partei die hierzu erforderliche Zustimmung verwei-  
gert

## Sonstiges

Bundesgerichtshof 13.9.2012

Keine Aussetzung der Verhandlung eines Rechtsstreits, 2024  
der die Rückforderung einer unter Verstoß gegen die Notifizierungs- und Wartepflicht gewährten Beihilfe zum Gegenstand hat, bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Gerichts der Europäischen Union über die materielle rechtliche Vereinbarkeit der Zuwendung mit dem Gemeinsamen Markt

Bundesgerichtshof 21.8.2012

Zur Frage, ob der Streikaufruf einer Gewerkschaft außer- 2028  
gewöhnliche Umstände i.S. des Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechtverordnung begründet und das Luftverkehrsunternehmen daher von Ausgleichszahlungen für die Annullierung von Flügen befreit ist

# Das WM-Inhaltsverzeichnis immer schon freitags?

**WM**  
WERTPAPIER  
MITTEILUNGEN

**Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht**

Melden Sie sich für unseren  
**NEWSLETTER** an!

[www.wmrecht.de/newsletter](http://www.wmrecht.de/newsletter)



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV